

S T A T U T E N

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen „Graue Panther Solothurn und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Solothurn.
2. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die aktive Mitsprache bei der öffentlichen und privaten Problembehandlung der älteren Generation.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

4. Die Mitgliedschaft besteht aus Einzelpersonen ab dem 18. Altersjahr, aus juristischen Personen und Kollektivmitgliedern. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Einem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt soll schriftlich mitgeteilt werden.
6. Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

FINANZEN

7. Der Verein verfügt zur Erreichung seines Vereinszweckes über finanzielle Beiträge der Mitglieder und Gönner. Er kann auch andere Zuwendungen entgegennehmen.
8. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
9. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

10. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Ressortleiterinnen und Ressortleiter
 - die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

11. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Genehmigung des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Entscheid über Anträge des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
 - Wahlen:
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
 - c) der Aktuarin oder des Aktuars
 - d) der Kassierin oder des Kassiers
 - e) 5 bis 7 weiterer Vorstandsmitglieder
 - f) der Revisorinnen und Revisoren
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
12. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Anträge aus der Mitgliedschaft müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Termin unterbreitet werden.
13. Ein Fünftel der Mitglieder hat jederzeit das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

DER VORSTAND

14. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
15. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsidentin oder Präsident
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - Aktuarin oder Aktuar
 - Kassierin oder Kassier
 - 5 bis 7 weiteren Mitgliedern
16. Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung in offener, oder auf Antrag in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Jahres gewählt.
17. Der Vorstand wählt die Ressortleiterinnen und Ressortleiter.
18. Der Vorstand regelt die Unterschriften-Berechtigung betreffend Geldverkehr und die Vertretung des Vereins nach aussen.
19. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein muss ausnahmslos zu zweit erfolgen.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

20. Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr.
21. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident, sowohl an Versammlungen wie im Vorstand.

STATUTENAENDERUNGEN

22. Anträge auf Statutenänderungen sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
23. Aenderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.
24. Statutenänderungen werden rechtsgültig, wenn ein Antrag die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

AUFLOESUNG DES VEREINS

25. Solange 11 Mitglieder entschlossen sind, die Vereinszwecke im Sinne der Paragraphen 1-3 zu wahren, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
26. Im Falle der Auflösung soll das ganze Vermögen des Vereins zugunsten der älteren Generation verwendet werden. Ueber den Verwendungszweck entscheidet die Auflösungsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. März 1993 mit der unter Paragraph 24 geforderten Dreiviertelsmehrheit angenommen und ab sofort für gültig erklärt.

Solothurn, 16. März 1993

GRAUE PANTHER SOLOTHURN UND UMGEBUNG

Der Präsident: sig. H. Christen

Der Aktuar: sig. W. Pauli

Geändert: April 2007